

UNI WHEELS® LEICHTMETALLRÄDER (GERMANY) GMBH

Garantiebedingungen

Die UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH gewährt allen Endkunden auf Leichtmetallräder der Marken ATS, RIAL und ALUTEC mit Herstelldatum ab dem 01.09.2008 in den Lackierungen sterling-silber, polar-silber, diamant-silber, metallic-silber, royal-silber, racing-schwarz, diamant-schwarz, racing-grau, graphit, graphit-matt, titanium, rallye-weiß, carbon-grau, metal-grey und dunkelgrau eine Garantie von 5 Jahren ab Kaufdatum. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Motorsporträder sowie polierte, verchromte, eloxierte und mehrteilige Räder.

Im Rahmen der Garantie haften wir dafür, dass unsere Produkte bei Übergabe an den Endkunden keine Mängel aufweisen. Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung des Mangels auf unsere Kosten beseitigt, indem wir nach unserer Wahl das defekte Produkt reparieren oder ein neues Ersatzprodukt liefern. Ist die Mangelbeseitigung nicht oder nach unserem Dafürhalten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können wir nach unserer Wahl auch den Kaufpreis zurückerstatten. Weitere Ansprüche unter dieser Garantie bestehen nicht.

Nicht unter diese Garantie fallen Beschädigungen jeglicher Art nach Übergabe an den Endkunden, gewöhnliche Abnutzung, nicht vorschriftsmäßige Handhabung und Verwendung, fehlerhafte Montage und sonstige Verschlechterungen der Leichtmetallräder, die ihre Ursache nicht in einem anfänglichen Mangel haben.

Wurden die Leichtmetallräder einem Fahrzeug zugeordnet, für das weder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) noch ein Teilgutachten (TGA) vorliegt oder wurden die Auflagen und Hinweise gemäß ABE bzw. TGA nicht beachtet, führt dies zum Garantieausschluss.

Auch eine fehlerhafte, nicht sachgerechte Montage der Leichtmetallräder führt zum Garantieausschluss. Für die Montage ist folgendes zu beachten: Vor Montage der Leichtmetallräder sind die Aufnahmepunkte am Fahrzeug (Nabe, Stehbolzen und Anlagefläche) gründlich von Rost und Schmutz zu befreien. Ferner ist zu prüfen, dass keine Störstellen auf der Radanschlussfläche am Kfz (z. B. Bremsscheibenhalterschrauben / Sicherungsringe o. ä.) ein planes Anliegen des Leichtmetallrades verhindern. Die Verwendung reibungsreduzierender Mittel auf der Radanschlussfläche, bzw. Radbefestigungsstellen ist nicht zulässig. Die Lochkreisbohrungen dürfen beim Aufschieben des Rades nicht beschädigt werden. Es dürfen nur die vom Gutachter für das Fahrzeug vorgeschriebenen Befestigungsstelle verwendet werden. Die Leichtmetallräder müssen mit einem Drehmomentschlüssel angezogen werden. Bei der Verwendung von Schlag-schraubern ist zu beachten, dass nur bis ca. 3/4 des vorgeschriebenen Wertes angezogen werden darf, dann muss mit dem Drehmomentschlüssel festgezogen werden. Nach den ersten 50 – 100 km müssen die Radschrauben nachgezogen werden.

Wird eine Fremdlackierung (komplette Um- bzw. Neulackierung von Rädern) vorgenommen, erlischt die Garantie mit sofortiger Wirkung. Garantieansprüche können nur unter Vorlage des Original-Kaufbeleges (Kassenzettel, Rechnung) geltend gemacht werden. Wenden Sie sich hierzu an unsere Serviceabteilung oder an den Fachhändler bzw. die Kfz-Werkstatt, bei der Sie die Felgen erworben haben.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Garantiezeit. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Diese Garantie schränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Endkunden in keiner Weise ein, sondern gewährt dem Endkunden zusätzliche Ansprüche gemäß diesen Garantiebedingungen gegen uns als Hersteller.

Pflegehinweise

Damit Sie lange Freude an Ihren Leichtmetallrädern haben, beachten Sie bitte folgende Pflegehinweise:

- Die Leichtmetallräder sollten regelmäßig gereinigt werden, insbesondere Streusalz und Bremsabrieb sollten zur Vermeidung von Lackschäden regelmäßig entfernt werden. Wir empfehlen, die Räder ca. alle 2 Wochen zu reinigen.
- Zur Reinigung dürfen keinesfalls aggressive Reinigungsmittel (z. B. laugen-/ säure-/ alkoholhaltige Reinigungsmittel oder acetonhaltige Lösungsmittel) verwendet werden.
- Kleine Beschädigungen, verursacht durch Straßensplitt, Steinschlag oder ähnlichem, müssen sofort mit Klarlack ausbessert werden. Findet keine sofortige Ausbesserung statt, so beginnt eine unterwandernde Korrosion. Die Nichtbeachtung dieser Pflegehinweise führt nicht zum Verlust der Garantieansprüche, kann aber zu Beschädigungen der Leichtmetallräder führen, die nach den vorstehenden Garantiebedingungen nicht unter die Garantie fallen.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Geschäftsverkehr mit Unternehmern erfolgen ausschließlich auf Grund nachfolgender Bedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot/Preise

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Alle Lieferungen erfolgen ab Lager laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Die Lieferung erfolgt zu dem am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen.

2. Lieferung

Alle Lieferungen an einen anderen Ort als unser Lager erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Teillieferungen bzw. -leistungen darf der Käufer nur zurückweisen, wenn an der Zurückweisung ein berechtigtes Interesse besteht. Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung bei Anlieferung durch Paketdienst, Spedition, Bahn, Expressdienst, sowie bei Abholung auf Vollständigkeit laut Frachtpapieren, Rollokarte etc. zu überprüfen. Evtl. Fehlmengen sind auf den Frachtpapieren zu vermerken und

unverzüglich schriftlich an die UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH zu melden. Soweit die lt. Frachtpapieren ausgewiesene Liefermenge (Anzahl der Kartons) mit der Unterschrift des Empfängers als vollständig erhalten unterschrieben wird, sind spätere Fehlmengenansprüche gegen die UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH oder den Transporteur nicht mehr möglich. Der Besteller übernimmt die Registrierungspflicht für alle Verpackungen, die an den Endkunden versendet werden und versieht die Verpackungsmaterialien dementsprechend mit dem jeweiligen Zeichen des Entsorgungunternehmens. Der Besteller trägt hierzu uneingeschränkt die anfallenden Kosten.

3. Lieferfristen

In unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannte Lieferfristen und Termine sind verbindlich und gelten nur annäherungsweise, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt und sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Leistungshindernisse entbinden uns für die Dauer ihres Bestehens von der Lieferpflicht. Vereinbarte Lieferfristen und Termine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware im Lager bzw. die dortige Übergabe an die Transportperson, sofern wir die Versendung übernommen haben. Nicht rechtzeitige und/oder nicht erfolgte Abnahme der Ware durch den Käufer, gleich aus welchem, von uns nicht zu vertretendem Grunde, berechtigt uns, dem Käufer die nicht abgenommene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zuzusenden oder nach unserer Wahl einzulagern und einschließlich aller entstandenen Kosten und Nebenkosten als geliefert in Rechnung zu stellen.

4. Transportschäden

Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung bei Annahme auf sichtbare Mängel der Verpackung zu überprüfen. Soweit äußerlich Beschädigungen am Verpackungskarton festzustellen sind, ist sofort der Inhalt zu überprüfen. Jede Art von beschädigter Verpackung bzw. des Inhaltes muss vom Empfänger auf jeden Fall auf dem Frachtbrief bzw. auf der Rollokarte vermerkt werden. Ein Vermerk „Annahme unter Vorbehalt der späteren Überprüfung“ ist im Schadensfall entsprechend den Transportbedingungen nicht ausreichend. Bei der Reklamation von Transportschäden ist unbedingt eine Kopie des Frachtbriefs/der Rollokarte mit dem entsprechenden Vermerk in Kopie mit einzureichen. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich nach Lieferung zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Transportschäden generell nicht mehr reklamiert werden. Dies gilt auch für Räder, die bereits montiert und/oder gefahren wurden.

5. Rücksendungen

Rücksendungen sind uns schriftlich mit genauer Angabe des Beanstandungsgrundes vor dem Rückversand der Ware zu avisieren. Die Rückholung wird durch uns mit Paketdienst oder Spedition veranlasst. Für Rücksendungen, die ohne vorherige Avisierung an uns erfolgen, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern. Weiterhin übernehmen wir nur die Kosten, die uns bei eigener veranlasster Rückholung entstanden wären. Bei Rücknahme von Neuware aus Kulanz berechnen wir Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungskosten von 20% des Netto-Warenwertes. Eventuell anfallende Frachtkosten gehen, außer bei berechtigten Mängelrügen, stets zu Lasten des Rücksenders. Bereits montiert gewesene bzw. gefahrene Räder können nicht zurückgenommen werden.

6. Reklamationen/Retouren

Felgen mit sichtbaren Fabrikationsmängeln können nur dann beanstandet werden, wenn sie noch nicht montiert oder gefahren wurden. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des erweiterten Garantieanspruchs gemäß den Garantiebedingungen. Für berechtigte Reklamationen behalten wir uns das Recht vor, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Nachbesserung anzubieten. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder erfolgt sie nicht binnen angemessener Frist, kann der Kunde den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten; bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Beanstandungen berechtigen nicht zur Minderung oder Zurückhaltung offener Rechnungsbeträge. Bei der Rücksendung/Reklamation etwaig fehlendes Zubehör, Multipacks, Schrauben, etc., wird bei Gutschrifterteilung auf Basis des ursprünglichen Rechnungswertes der fehlenden Teile in Abzug gebracht. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Lieferung vorhandene Mängel. Für Schäden auf Grund besonderer Beanspruchung, z.B. bei Sportveranstaltungen, Montage auf ein nicht im Gutachten/ABE freigegebenes Fahrzeug oder nachträglicher Veränderungen jeglicher Art an der Ware haften wir nicht. Die gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 478, 379 BGB (Lieferantenregress) bleiben unberührt.

7. Zahlung

An uns nicht bekannte Besteller erfolgt die Lieferung per Vorauskasse. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Für Akzente wird kein Skonto gewährt. Diskontospesen werden vom Besteller getragen. Werden Schecks, Wechsel oder sonstige Zahlungen nicht eingelöst, werden sämtliche (auch noch nicht fällige) Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. In solchen Fällen liefern wir in der Folgezeit nur noch gegen Vorkasse. Wechsel und Schecks werden erfüllungshalber angenommen. Durch die Annahme wird keine Stundung der Hauptforderung gewährt. Werden mehrere Leistungen von der UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH bezogen und sind daher mehrere Kaufpreise zu entrichten, so werden Teilzahlungen immer auf die älteste fällige Kaufpreisforderung verrechnet, gleich welche Anrechnungsbestimmung der Käufer trifft.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an den von uns gelieferten Sachen das Eigentum bis zur restlosen Kaufpreiszahlung und bis zur Befriedigung aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer vor. Findet eine Verbindung oder

Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware statt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten aus der Verwendung der Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erfasst die Abtretung nur den Erlösanteil, der unserem Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer verwarht die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und hat sie im erforderlichen Umfang gegen Feuer, Diebstahl, etc. zu versichern. In Höhe des Rechnungswertes tritt der Käufer seine Schadensersatzansprüche aus Schäden der vorgenannten Art an uns ab. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Über Zugriffe auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich und umfassend zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Zahlungsverzug sowie im Falle eines Wechsel- bzw. Scheckprotestes. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. In diesem Falle ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar. Eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Käufers berechtigt uns, den Rücktritt von allen laufenden Verträgen zu erklären.

9. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschl. Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Käufers stehen – ist ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder dass eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist oder dass sich ausnahmsweise eine strengere Haftung für uns aus dem Inhalt des Vertrages ergibt, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln. Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes, der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder in sonstiger Weise vertragswesentlicher Pflichten bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt, wobei wir im Falle einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten nur auf den Ersatz des voraussehbaren, typischen Schadens haften. Soweit wir wegen einfacher Fahrlässigkeit haften, verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns spätestens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs; hiervon ausgenommen ist unsere Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz

Die UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH verarbeitet die zu Zwecken der Vertragsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Darüber hinaus verwendet die UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH die Daten zur weitergehenden Kundenbetreuung sowie für eigene Werbezwecke. Soweit der Käufer eine Verwendung seiner Daten für Werbezwecke nicht wünscht, hat er die Möglichkeit dieser Nutzung schriftlich (UNI WHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH, Gustav-Kirchhoff-Straße 10, 67098 Bad Dürkheim) zu widersprechen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile am Sitz unserer Gesellschaft, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Schlussbestimmungen

Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des jeweiligen Vertrages hiervon unberührt.

Stand 28.04.2016